

► Haushaltsnahe Dienstleistungen

Übernommene Reparaturkosten am Objekt durch unentgeltlich Nutzenden nicht begünstigt

! Höchststrichterlich ist nicht eindeutig geklärt, ob § 35a EStG für den Abzug von Handwerkerleistungen fordert, dass die Leistungen zugunsten eines Wirtschaftsguts erbracht werden, das im (wirtschaftlichen) Eigentum des Steuerpflichtigen steht oder an dem der Steuerpflichtige ein (obligatorisches) Nutzungsrecht hat. Des Weiteren ist unklar, ob eine Verpflichtung zur Tätigkeit der Aufwendungen Voraussetzung für die Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 3 EStG ist. Das FG Sachsen (16.12.20, 2 K 157/20; Rev. BFH: VI R 23/21) hat sich zu diesen Fragen aktuell positioniert. Es handelt sich danach um eine schenkweise Zuwendung an den Eigentümer, wenn ein unentgeltlich Nutzender Kosten für eine Reparatur an dem Objekt des Eigentümers übernimmt, obwohl er weder Mieter der Wohnung noch zum Tragen der Aufwendungen verpflichtet gewesen ist. Eine Steuerermäßigung scheidet daher aus. !

Im Streitfall ging es um eine durch den Kläger beauftragte und gezahlte Dachsanierung für den eigenen, im Obergeschoss des Hauses seiner Mutter geführten Haushalt. Der Kläger wohnte dort nach eigenen Angaben unentgeltlich – nur gegen Kostenbeteiligung.

PRAXISTIPP | Der BFH hat die Revision zugelassen und kann die streitentscheidenden Fragen nun höchstrichterlich klären. Bis dahin sollten in vergleichbaren Konstellationen die entstandenen Aufwendungen weiterhin als haushaltsnahe Handwerkerleistungen geltend gemacht werden. Bei zu erwartendem Widerstand der Finanzämter bleiben nur der Einspruch und die Hoffnung auf eine positive Entscheidung des BFH.

► Grunderwerbsteuer

Steuerbefreiung bei Ausgliederung und Neugründung einer Gesellschaft

! Das FG Sachsen (30.6.21, 2 K 121/21; Rev. BFH: II R 2/22) hatte sich aktuell mit der Steuerbefreiung gemäß § 6a GrEStG bei der Ausgliederung und Neugründung einer Gesellschaft zu befassen. Das Gericht entschied hierbei unter anderem, dass bei der Abspaltung oder Ausgliederung zur Neugründung die Vorbehaltensfrist nur in Bezug auf die abgebende Gesellschaft und die Nachbehaltensfrist in Bezug auf die abhängigen Gesellschaften eingehalten werden muss. Insofern könne auch bei einer Neugründung einer Kapitalgesellschaft durch Ausgliederung eines Unternehmens bei einer natürlichen Person eine Steuerbefreiung gewährt werden. Dies entspreche dem Zweck des § 6a GrEStG. Der Begriff des „herrschenden Unternehmens“ i. S. v. § 6a S. 3 GrEStG erfasst danach alle Rechtsträger im Sinne des Grunderwerbsteuerrechts und gilt selbst für natürliche Personen, die die Beteiligung an der abhängigen Gesellschaft im Privatvermögen halten und über die Beteiligung am Markt wirtschaftlich tätig sind. !



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

**Ausgang des
Revisionsverfahrens
dürfte spannend
werden**



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

Die Finanzverwaltung geht im Gegensatz dazu in Tz. 2.1 des gleichlautenden Ländererlasses vom 22.9.20 (BStBl I 20, 960) davon aus, dass in Fällen der Ausgliederung bzw. Aufnahme eines Einzelunternehmens auf eine neu zu gründende Kapitalgesellschaft die Steuervergünstigung in § 6a GrEStG nicht einschlägig ist.

PRAXISTIPP | Der BFH hat über die streitgegenständliche Konstellation noch nicht entschieden und Rechtsprechung und Verwaltung vertreten insoweit unterschiedliche Auffassungen. Daher sind steuerliche Berater gehalten, betroffene GrESt-Bescheide bis zur höchstrichterlichen Klärung offenzuhalten. Ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung könnte zudem auf den Beschluss des FG Münster vom 3.5.22 (8 V 246/22 GrE) gestützt werden. Dieses FG hält § 6a GrEStG in einer solchen Konstellation ebenfalls für anwendbar.

► Gleichheitssatz

Verfassungswidrigkeit der Abgeltungsteuer: Finanzamt „verhindert“ Entscheidung des BVerfG

| Das FG Niedersachsen (18.3.22, 7 K 120/21) hält die Vorschriften über die Abgeltungsteuer in § 32d Abs. 1 EStG i. V. m. § 43 Abs. 5 EStG für mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar und hatte sie dem BVerfG daher zur Prüfung vorgelegt. Doch zunächst ohne Erfolg. |

Im Streitfall erzielte der Kläger als selbstständiger Versicherungsmakler gewerbliche Einkünfte, die mit seinem persönlichen Einkommensteuersatz besteuert wurden. Daneben erhielt er Kapitaleinkünfte in Form von verdeckten Gewinnausschüttungen aus mehreren Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und von Zinsen. Diese wurden mit dem abgeltenden Steuersatz von 25 % besteuert. Im Rahmen einer Betriebsprüfung gelangte das beklagte Finanzamt zu der Auffassung, dem Kläger seien Provisionszahlungen zuzurechnen, die bisher einer anderen Person zugeordnet worden waren. Es erhöhte den gewerblichen Gewinn des Klägers entsprechend. Hiergegen wandte sich dieser mit seiner Klage und trug vor, die Provisionen seien ihm zu Unrecht zugerechnet worden. Außerdem sei bei der Ermittlung seiner Einkünfte aus Kapitalvermögen der Ansatz des Sparer-Freibetrages unterblieben. Das FG folgte zwar der Auffassung des Klägers und hielt die Erhöhung des Gewinns für unzutreffend. Dennoch hatte die Klage aus Sicht des FG keinen Erfolg, da die gegenüber dem Kläger festgesetzte Steuer auf die Kapitaleinkünfte zu niedrig sei.

Das FG gelangte zu der Überzeugung, dass die Anwendung der Abgeltungsteuer auf die Kapitaleinkünfte zwar auf Basis der geltenden Gesetzeslage zutreffend erfolgt sei, die zugrunde liegenden Vorschriften aber gegen die in Art. 3 Abs. 1 GG verankerte Vorgabe der Gleichbehandlung aller Einkunftsarten und einer gleichmäßigen Besteuerung nach der individuellen Leistungsfähigkeit verstießen und daher verfassungswidrig seien. Die Abgeltungsteuer führe zu einer Ungleichbehandlung zwischen Beziehern privater Kapitaleinkünfte und übrigen Steuerpflichtigen. Während die Bezieher von Kapitaleinkünften mit einem Sondersteuersatz von 25 % abgeltend belastet würden,

Finanzverwaltung
vertritt restriktivere
Auffassung

AdV-Antrag
auf Beschluss des
FG Münster stützen



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

Verstoß gegen
Gleichheitsgrundsatz
gegeben?